



# VEREIN KREUZLINGER KINDERKIPPE

## STATUTEN

### Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen .....	2
	Artikel 1    Name und Sitz .....	2
	Artikel 2    Zweck .....	2
	Artikel 3    Aufgabe .....	2
	Artikel 4    Tätigkeitsgebiet .....	2
II.	Mitgliedschaft .....	2
	Artikel 5    Grundsatz .....	2
	Artikel 6    Erwerb .....	2
	Artikel 7    Verlust .....	2
III.	Organisation .....	3
	Artikel 8    Organe .....	3
	Artikel 9    Mitgliederversammlung .....	3
	Artikel 10    Ordentliche Mitgliederversammlung .....	3
	Artikel 11    Ausserordentliche Mitgliederversammlung .....	3
	Artikel 12    Stimmrecht, Beschlüsse .....	3
	Artikel 13    Vorstand .....	4
	Artikel 14    Zusammensetzung des Vorstands .....	4
	Artikel 15    Amtsdauer des Vorstands .....	4
	Artikel 16    Geschäftsleitung .....	4
	Artikel 17    Revisionsstelle .....	5
IV.	Finanzierung und Haftung .....	5
	Artikel 18    Finanzziele .....	5
	Artikel 19    Mittelherkunft .....	5
	Artikel 20    Geschäftsjahr .....	6
	Artikel 21    Haftung .....	5
V.	Auflösung .....	5
	Artikel 22    Auflösungsbeschluss .....	5
	Artikel 23    Verwendung des Vermögens .....	5
VI.	Übergangsbestimmung .....	6
	Artikel 24    Inkrafttreten .....	6



## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Verein Kreuzlinger Kinderkrippe“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Der Verein hat seinen Sitz in Kreuzlingen.

### Artikel 2 Zweck

Sein Zweck besteht in der ausserfamiliären und schulergänzende Tagesbetreuung von Kindern. Zu diesem Zweck betreibt der Verein eine Kinderkrippe und einen Kinderhort.

### Artikel 3 Aufgabe

<sup>1</sup> Der Verein erfüllt für die Stadt Kreuzlingen die Aufgabe der ausserfamiliären und schulergänzenden Tagesbetreuung von Kindern. Der Verein kann weitere Aufgaben mit einem ähnlichen Zweck wahrnehmen.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Kreuzlingen und dem Verein ist in der Leistungsvereinbarung vom 9./10. April 1992 geregelt.

### Artikel 4 Tätigkeitsgebiet

<sup>1</sup> Der Verein ist auf dem Gebiet der Stadt Kreuzlingen tätig.

<sup>2</sup> Durch vertragliche Vereinbarungen kann die Tätigkeit auf das Gebiet anderer politischer Gemeinden ausgedehnt werden.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 5 Grundsatz

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

### Artikel 6 Erwerb

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die erstmalige Einzahlung des Jahresbeitrags.

### Artikel 7 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der auf das Ende eines Vereinsjahres möglich ist
- b) durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
- c) durch Ausschluss



### III. **Organisation**

#### Artikel 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### Artikel 9 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung fallen folgende, nicht übertragbare Aufgaben zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- f) Wahl der frei wählbaren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- g) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- i) Auflösung des Vereins

#### Artikel 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden.

<sup>2</sup> Sie wird vom Vorstand rechtzeitig und unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einladung kann mittels Brief, elektronischer Übermittlung oder durch Veröffentlichung in einem amtlichen Publikationsorgan erfolgen.

#### Artikel 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Revisionsstelle, der Stadt Kreuzlingen oder eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt.

<sup>2</sup> Die ausserordentliche Versammlung auf Begehrungen der Revisionsstelle, der Stadt Kreuzlingen oder eines Fünftels der Mitglieder hat innert sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden. Im Übrigen gelten für die Einberufung die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

#### Artikel 12 Stimmrecht, Beschlüsse

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.



Artikel 13 Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig (Anspruch auf Spesenersatz und höchstens moderate Sitzungsgelder). Er ist das planende und leitende Organ des Vereins. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Der Vorstand hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Organisation des Vereins und Erlass von Reglementen
- b) Aufsicht über die Geschäftsleitung
- c) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Festsetzung der Tarife für Dienstleistungen des Vereins, soweit diese nicht gesetzlich geregelt sind
- f) Rechnungsführung und Budgeterstellung
- g) Vertretung des Vereins nach aussen
- h) Genehmigung einer Leistungsvereinbarung mit der Stadt Kreuzlingen
- i) Anstellung und Entlassung des Personals
- j) Ausschluss von Mitgliedern

<sup>3</sup> Der Vorstand kann ihm zustehende Aufgaben an die Geschäftsleitung oder an Dritte übertragen. Umfang und Inhalt der Delegation sind schriftlich zu regeln.

Artikel 14 Zusammensetzung des Vorstands

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Stadt Kreuzlingen hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Artikel 15 Amtsdauer des Vorstands

<sup>1</sup> Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt oder delegiert. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.

<sup>2</sup> Neue Mitglieder sind bis zum Ablauf der ordentlichen zweijährigen Amtsdauer gewählt oder delegiert.

Artikel 16 Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung führt die Organisation der Kreuzlinger Kinderkrippe nach den anerkannt fachlichen Richtlinien der familienergänzenden Kinderbetreuung.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie hat das Recht, Anträge zu stellen.



Artikel 17 Revisionsstelle

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, oder einer juristischen Person.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht und unterbreitet ihr einen Antrag zur Jahresrechnung.
- <sup>3</sup> Die Revisionsstelle wird alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

**IV. Finanzierung und Haftung**

Artikel 18 Finanzziele

Der Verein strebt längerfristig eine ausgeglichene Rechnung und die Bildung eines angemessenen Vereinsvermögens an.

Artikel 19 Mittelherkunft

Der Verein beschafft sich seine Mittel unter anderem durch:

- a) Erträge aus Leistungen
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Beiträge der Stadt und Schule Kreuzlingen
- d) Beiträge anderer öffentlicher Körperschaften
- e) Spenden, Schenkungen und Legate
- f) Erträge des Vereinsvermögens

Artikel 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

Artikel 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**V. Auflösung**

Artikel 22 Auflösungsbeschluss

- <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung, an der sie in der Einladung traktandiert ist, beschlossen werden.
- <sup>2</sup> Der Beschluss zur Auflösung des Vereins benötigt für seine Annahme eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Artikel 23 Verwendung des Vermögens

Im Falle einer Auflösung des Vereins muss das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Kreuzlingen zur Verfügung gestellt werden. Es darf nur zu dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck verwendet werden.



## VI. **Übergangsbestimmung**

### Artikel 24 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 5. November 2010 und sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 4. November 2011 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Kreuzlingen, 4. November 2011

Der Präsident:

Thomas Gut